



Satzung des Taekwondo Clubs Alzey

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Taekwondo Club Alzey.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alzey und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Alzey eingetragen. Er führt im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.

2. Fördermitgliedschaft

Jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

3. Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, wer 10, 15, 20 oder 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, oder sich als Mitglied um die Förderung des Vereins bzw. die Pflege des fernöstlichen Kampfsports hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

4. Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein als ordentliches oder Fördermitglied erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein sieht den ersten Monat eines Neuzugangs immer als Probezeit an. Innerhalb dieser Probezeit kann das Mitglied ohne Angabe von Gründen sofort austreten. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der jeweiligen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei schriftlicher Austrittserklärung zum Monatsende, gerichtet an ein Vorstandmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen. Die Beitragszahlung erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Vorranggezählten Beträge des ausscheidenden Mitglieds werden nicht zurückerstattet.
- b) durch Ausschluss. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gehör zu gewähren. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- c) bei Beitragsrückstand. Bleibt der Beitrag mehr als drei Monate aus, wird durch den Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft beschlossen. Rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beiträge bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- d) bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit der Auflösung. (Erlöschen)

§4 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von einer vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgelegt ist. Der Beitrag ist am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§5 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet vor jeder Gemeinnützigkeitserklärung, alle 3 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder einberufen.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Mitteilung kann auch per elektronischer, persönlicher Mail erfolgen.
4. Mitglieder können sich nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in vollem Wortlaut bekannt zu geben. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, bei außergewöhnlichen Ausgaben über 1000 Euro.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- d) Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks – bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder;
- e) Wahl zweier Kassenprüfer.

§8 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift (Protokoll) angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestimmt bei Beginn der Mitgliederversammlung einen Schriftführer. Die Niederschrift soll den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bleibt das verbleibende Vorstandsmitglied voll geschäftsfähig.

4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne bürgerlichen Rechts. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
4. Für das abgelaufene Geschäftsjahr wird ein Kassenbericht erstellt.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragungen des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt, so kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen, muss die Mitglieder aber alsbald davon in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Vorstandmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB in Einzelfällen befreien.

§11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein.
2. Sie besitzen Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind in ihren geschäftlichen Aktivitäten frei.
5. Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§12 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie haben frei Einsicht in die Bücher des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung aus Anlass des Kassenberichts oder bei gegebener Veranlassung.

§13 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die beim Trainingsbetrieb und bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle in Sporthallen und in den Räumen des Vereins.
4. Der Verein übernimmt bei Unfällen jeglicher Art keine Haftung.

§14 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen im Sinne § 2
 - c) Freiwilligen Spenden
 - d) Sonstigen Einnahmen
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Aufwendungen im Sinne von § 2
 - b) Verwaltungsausgaben

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird. Der Antrag auf Auflösung muss explizit in der Tagesordnung aufgeführt werden.
2. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.
3. Beschlüsse, durch die vorstehende Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Es zeichnen wie folgt:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender